

Ermittlung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) (G9)

Stand: *Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO), gültig ab 01.08.2021*

Bedingungen:

- 17 Halbjahresleistungen (Hjl.) aus 12.1 + 12.2, davon dürfen maximal 6 Hjl. weniger als 5 Punkte sein, keine Hjl. darf aber 0 Punkte betragen.
- Die Summe der 17 Hjl. muss mindestens 85 Punkte betragen.
- In den Hjl. des Profulfachs und des Kernfachs auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) müssen mind. zwei mit mind. 5 Punkten dabei sein.
- In den zwei eA-Fächer müssen zusammen mind. 20 Punkte erreicht werden.

Einzubringen sind:

je 2 Halbjahresleistungen aus

- Deutsch
- einer fortgeführten Fremdsprache
- Geschichte
- Geographie oder WiPo
- Mathematik
- einer Naturwissenschaft
- Profulfach

Je 1 Halbjahresleistung aus

- Religion/Philosophie
- Ästhetischen Fach

Nach dem Pflichtbereich wird mit den besten weiteren Ergebnissen auf insgesamt 17 aufgefüllt.

Die Punktsumme (P) wird durch $E = P \cdot \frac{19}{17}$ hochgerechnet, dabei wird auf eine ganzzahlige Punktzahl mathematisch gerundet.

Die Note (N) berechnet sich nach $N = 5\frac{2}{3} - \frac{E}{57}$ ohne Rundung.

Weitere Informationen sind in den §§ 36- 38 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO 2020) zu finden.

Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 31. Januar 2024 - III 341.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife, der von Schülerinnen oder Schülern oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Externenprüfungen in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule erworben wurde, berechtigt erst in Verbindung mit dem Nachweis des berufsbezogenen Teils zum Studium an Fachhochschulen.

Nachstehende Richtlinien sind anzuwenden und den Schülerinnen und Schülern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Externenprüfungen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, auszuhändigen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den Nachweis des berufsbezogenen Teils von Schülerinnen und Schülern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Externenprüfungen, die ab dem Schuljahr 2013/14 den schulischen Teil der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium oder Waldorfschule erworben haben.

2. Nachweis des berufsbezogenen Teils

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, sofern es sich nicht um eine schulische Ausbildung handelt, sondern im Rahmen der Ausbildung die inhaltlichen Anforderungen nach Nr. 3 erfüllt werden, oder
- ein freiwillig abgeleistet soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

Über die Anrechnung weiterer Zeiten entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

3. Inhalte und Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt. Es hat Ausbildungscharakter. Das Praktikum kann in Betrieben der Wirtschaft, in Dienststellen oder Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden.

Im Praktikum sollen der Praktikantin/dem Praktikanten inhaltliche Grundlagen sowie Arbeitsmethoden und Erfahrungen im beruflichen Bereich vermittelt werden. Sie bzw. er soll einen Überblick über den Aufbau und die Organisation der Praktikumsstelle sowie Einblick in Personal- und Sozialfragen erhalten. Dies setzt voraus, dass die Praktikantin/der Praktikant in verschiedenen Bereichen der Praktikumsstelle eingesetzt und dort begleitet wird.

Nicht ausreichend ist hingegen, wenn sich das Praktikum faktisch lediglich in einer einfachen Berufstätigkeit erschöpft.

Die Fachrichtung des Praktikums kann frei gewählt werden. Aus der Fachrichtung des Praktikums ergibt sich keine Fachbindung für ein künftiges Studium. Sofern bereits klare Vorstellungen über ein

angestrebtes Studium bestehen, empfiehlt es sich, sich an den Hochschulen über die für den Studiengang erforderliche praktische Vorbildung zu informieren, um diese schon im Rahmen des einjährigen Praktikums zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren.

4. Dauer und Umfang des Praktikums

Das Praktikum dauert zwölf Monate. Es kann in maximal drei Abschnitte in verschiedenen Praktikumsstellen aufgeteilt werden, wobei zeitliche Unterbrechungen zwischen den Abschnitten unschädlich sind.

Der Beschäftigungsumfang entspricht dem von vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Praktikum kann auch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich dann entsprechend. Zeiten während eines Schulbesuchs werden nicht berücksichtigt.

5. Vertrag

Das Praktikumsverhältnis wird grundsätzlich durch einen Praktikumsvertrag begründet, der folgende Inhalte festlegt:

- die Dauer des Praktikums,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, die Praktikantin oder den Praktikanten planvoll in Arbeitsabläufe einzuführen,
- die Verpflichtung der Praktikumsstelle, eine Bescheinigung oder ein Zeugnis auszustellen.

6. Bescheinigung/Zeugnis

Über die Ableistung des Praktikums wird eine Bescheinigung oder ein Zeugnis ausgestellt. Darin sollen Angaben über Dauer, Inhalt (Einsatzbereiche, ausgeführte Tätigkeiten, vermittelte Inhalte) und Ablauf des Praktikums enthalten sein.

7. Versicherungspflicht

Da die Praktikantinnen und Praktikanten keine Schülerinnen und Schüler mehr sind, gelten für sie die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen der Praktikumsstelle. Es liegt in der Verantwortung der Praktikantin/des Praktikanten oder deren Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

8. Auslandspraktika

Ein Praktikum, das im Ausland abgeleistet wurde, wird anerkannt, wenn es den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen genügt.

9. Bescheinigung des berufsbezogenen Teils

Die Bescheinigung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife erfolgt durch die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, nach dem Muster der Anlage. Bei Waldorfschulen und anderen staatlich genehmigten Ersatzschulen erfolgt die Bescheinigung durch die öffentliche Schule, von der sie betreut werden.

10. Inkrafttreten, Übergangsregelung und Geltungsdauer

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.